

**Erwiderung.**

[53648.]

C. Herm. Serbe annouciert in verschiedenen Zeitungen, dass sein Polygraph keine Nachahmung des Kwaysser u. Husak'schen patentirten Vervielfältigungs-Apparates „Hektograph“ ist, und dass die Patentinhaber contra Serbe mit der Klage wegen Patentverletzung nichts erreicht hätten, und dass das durch ein richterliches Erkenntniss bestätigt wäre. Ich erkläre hiermit, dass dies *unrichtig* ist, indem überhaupt von dem Leipziger Gerichte ein richterliches Erkenntniss *gar nicht* geschöpft wurde; es ist daher selbstverständlich auch *unrichtig*, was C. Herm. Serbe willkürlich aus diesem nicht geschöpften richterlichen Erkenntnisse deducirt, nämlich dass durch dasselbe gleichzeitig ausgesprochen sei, dass er auf Grund des §. 5. des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 befugt ist, ohne Erlaubniss des Patentinhabers den Polygraph gewerbmässig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten. Uebrigens scheint Herr Serbe ganz übersehen zu haben, dass am 13. November 1879 bei der Leipziger Gerichtsbehörde in seiner Angelegenheit wegen der Schutzmarke, welche er an seine imitirten Copirapparate anbrachte, eine Verhandlung stattfindet; — ein Urtheil ist bereits geschöpft. Serbe ist auch geklagt, weil er seine imitirten Apparate als patentirt offerirte. Serbe weiss, dass der Krug so lange zum Brunnen geht, bis er endlich bricht.

Diejenigen Firmen, welche sich mit der Fabrikation und dem Verschleiss imitirter Vervielfältigungsapparate in Leipzig, Berlin, Cöln, Saalfeld, Breslau, Hamburg, Wien etc. befassen und solche Apparate unter Benennung: Autograph, Polygraph, deutsche Schnellschreibe-Masse, Multiplicator, Trockenabzieh-Apparat, Trockendrucker etc. offerirten, werden verurtheilt und die imitirten Apparate confiscirt. Am 25. October wurden neuerdings bei H. . . . . in Berlin, Strassburger Strasse, 64 Stück imitirte Vervielfältigungsapparate, „Autographe“ genannt, von der Berliner Criminalpolizei confiscirt und in das Gebäude der Criminalpolizei transportirt. Ebenso wurden am 30. October 65 Stück imitirte Apparate, „Polygraph“ genannt, und 40 Ko. Masse in Wien bei M. . . . ., Bauernmarkt, vom Wiener Magistrate confiscirt.

Ich warne das P. T. Publicum vor Ankauf derartiger werthloser Apparate und zwar aus folgenden Gründen:

Patentgesetz für das Deutsche Reich vom Juli 1879. §. 4. Das Patent hat die Wirkung, dass *Niemand* befugt ist, ohne Erlaubniss des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbmässig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feil zu bieten. Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent ausserdem die Wirkung, dass *Niemand* befugt ist, ohne Erlaubniss des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden, oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen, und zwar ist nicht nur der *gewerbmässige Gebrauch*, sondern auch der *Gebrauch in der Häuslichkeit verboten*.

Zu dem Vervielfältigungs-Apparat „Hektograph“, welcher im Deutschen Reiche und in andern Ländern patentirt ist, liefere ich vorzügliche

**Schwarze Vervielfältigungs-Tinte.**

Hektographirte Abdrücke werden gratis und franco versendet, schriftliche Anfragen sofort beantwortet. Wiederverkäufer und solide Vertreter erhalten Commissionslager patentirter Hektographen.

Josef Lewitus, Fabriksbesitzer in Wien I., Babenberger Strasse 9.

**Entgegnung.**

[53649.]

Indem ich der Redaction des Börsenblattes verbindlichst danke, dass sie mir Gelegenheit geboten hat, auf die gegen mich gerichtete Erwiderung von J. Lewitus gleichzeitig meine Entgegnung geben zu können, lasse ich statt derselben hiermit die Abschrift der in dieser Angelegenheit gezogenen richterlichen Beschlüsse folgen, wie dieselben bereits im Naumburg'schen Wahlzettel Nr. 266 vom 19. November 1879 abgedruckt sind.

Worin soll nun aber der Unterschied zwischen diesen Beschlüssen und einem richterlichen Erkenntniss liegen?

Da der Name J. Lewitus in diesen Abschriften überhaupt gar nicht vorkommt, so habe ich zur Aufklärung noch hinzuzufügen, dass Lewitus durchaus nicht der Erfinder des Hektograph ist, sondern dass derselbe nur das Kwaysser & Husak in Semil in Böhmen ertheilte deutsche Reichs-Patent erworben zu haben scheint.

Aus alledem geht ohne Zweifel hervor, dass meine Bekanntgebungen in dieser Angelegenheit ganz der Wahrheit gemäss sind.

Leipzig, den 27. November 1879.

C. Herm. Serbe.

Abschrift. — Beschluss. Da die Angabe des bezichtigten Serbe Bl. 9 b, dass er die der Firma Kwaysser & Husak patentirte Erfindung bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande in Benutzung gehabt habe, durch die Zeugen . . . Bl. 20 und . . . Bl. 21 bestätigt worden ist, deren Aussagen auch durch den Zeugen . . . Bl. 23 und die von Serbe überreichten Druckschriften A. und B. nicht unwesentlich unterstützt werden und nun in §. 5. des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 bestimmt wird, dass die Wirkung des Patentgesetzes gegen denjenigen nicht eintritt, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen habe, so ist der Bl. 17 gestellte Antrag, wider Serbe wegen Verletzung des Patentgesetzes die Untersuchung einzuleiten, wie hiermit geschieht, abzulehnen. Kgl. Bezirksgericht Leipzig, am 5. Juli 1879. Der Untersuchungsrichter Knoth, G.-Rath.

Beschluss. Da von Kwaysser & Husak weitere Umstände, welche die Angaben Serbe's zu widerlegen geeignet wären, nicht vorgebracht worden, auch gegenüber den Bl. 26 gedachten Zeugenaussagen nicht zu erwarten steht, dass eine Widerlegung derselben erfolgen dürfte, so wird nunmehr bei dem Bl. 26 ersichtlichen Beschluss definitiv Beruhigung gefasst und der Bl. 17 gestellte Antrag zurückgezogen. Leipzig, den 4. Oct. 1879. Kgl. Staatsanwaltschaft. Schwabe, St.-Anw.

Beschluss. Die Beziehungen der Bl. 20, 21 und 22 abgehörten Zeugen zu pp. Serbe sind nicht von der Art, dass man zu der Annahme berechtigt wäre, dass diese Zeugen insgesamt zu Gunsten Serbe's unwahre Aussagen erstattet.

Wenn aber Zeuge . . . bestätigt, dass ihm Serbe vor mindesten 5 Jahren einen Apparat gezeigt — einen Blechkasten —, in welchem die Unterlage aus Buchdruckerwalzenmasse bestanden, welche unter Benutzung von Anilinfarbe zu Herstellung von Copien verwendet worden (Bl. 20) und wenn weiter (.) Bl. 21 bezeugt, dass sich Serbe bereits seit 3 Jahren eines besonderen Apparates bediene zu Vervielfältigung von Schriftstücken, und dass er, . . . ihm hierzu wiederholt die Platten geliefert, so ist als genügend erwiesen anzusehen, dass pp. Serbe bereits vor Anmeldung des Kwaysser & Husak'schen Patentess sich zur Herstellung von Copien eines dem Hektographen ähnlichen Apparates bediente.

Nach Bl. 11 jct. Bl. 21 bestand die von Serbe verwendete Masse in der Hauptsache aus Gelatine und Glycerin. Dies sind auch die Hauptbestandtheile der in der Patentschrift erwähnten Masse. Dass aber Serbe bei Benutzung dieser Masse zur Herstellung von Copien ganz nach demselben Prinzip verfuhr, wie solches bei dem Patentanspruch beschrieben ist, geht aus Bl. 10 b ff., 20 b und 21 hervor, wie denn überhaupt es nach Bl. 22 u. 21 und nach Inhalt der von Serbe überreichten Druckschriften A. und B. den Anschein gewinnt, dass das Trockencopirverfahren unter Anwendung einer aus Buchdruckerwalzenmasse oder mit dieser verwandten Masse bestehenden Platte für das Negativ schon vor Anmeldung des Kwaysser & Husak'schen Patentess vielfach bekannt und in Gebrauch war.

Gestalten Sachen nach sieht man sich nicht veranlasst, von dem Bl. 29 b gefassten Beschlüsse abzugehen, und ist Herr Advokat . . . . . bei Erledigung der Bl. 30 befindlichen Resolution in Gemässheit gegenwärtiger Entschliessung unter Rückgabe der überreichten Beilagen zu bescheiden.

Leipzig, den 7. Oct. 1879. Kgl. Staatsanwaltschaft. Schwabe, St.-A.

(Folgt Beglaubigung.)

Die amtlich beglaubigten Abschriften haben mir vorgelegen. C. W. B. Naumburg.

[53650.] Für das Feuilleton einer großen politischen Zeitung suchen wir von einem namhaften Schriftsteller — aber nur einem solchen — einen interessant geschriebenen Roman, eine Erzählung oder Novelle — oder ein bereits soeben im Druck erschienenenes derartiges Werk zu erwerben und sehen der gef. Einwendung entgegen.

G. F. Poff'sche Buchhdlg. in Cosberg.

[53651.] Der Unterzeichnete hat E. Zola's berühmten Roman, l'Assommoir (Paris 1877), der in 3 Jahren gegen 70 Auflagen erlebte, für das deutsche Publicum bearbeitet, (das Argot in entsprechende deutsche Volksdialekte) übersezt, und offerirt diese purifizierte Uebersetzung den S. T. Herren Verlagsbuchhändlern resp. Redactionen. Näheres auf gef. briefliche Anfragen.

Ergebenst

Berlin (Schumannstraße 5).

Dr. Anton Wollheim da Fonseca.

NB. Der Roman (im franz. Original) enthält 35½ Bogen à 34 Zeilen die Seite.